

**Satzung der
Wählergruppe „Miteinander für Hettenhausen“**

Kurzbezeichnung: MFH



**Miteinander für
Hettenhausen**

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen "Miteinander für Hettenhausen" - die Kurzbezeichnung lautet: "MFH".
- (2) Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Die Wählergruppe MFH hat ihren Sitz in Hettenhausen (postalische Anschrift: Wählergruppe MFH, Prambach 29, 85304 Prambach).
- (4) Die Wählergruppe MFH als eingetragener Verein ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Hettenhausen deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit im Gemeinderat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe MFH gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (5) Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Gemeinde Hettenhausen mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe MFH kann jeder Bürger der Gemeinde Hettenhausen werden, der nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt ist und keiner ortsansässigen Partei angehört. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die nach geltendem Recht wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeeerklärung beantragt, in der die Parteilosigkeit zu bestätigen ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss, der nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss oder
 - c) Tod.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
 - c) einer ortsansässigen politischen Partei betritt,
 - d) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
 - e) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 1 und 2 mehr als zwölf Monate in Verzug ist und zwei Jahresbeiträge aufeinanderfolgend nicht bezahlt wurden.
- (4) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Wählergruppe MFH und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
- (5) Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hettenshausen hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung werden.

§ 3 Mittel und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe MFH durch
- a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Zusätzliche Mitgliedsbeiträge für Mandatsträger

Zusätzliche Mitgliedsbeiträge von Mandatsträgern werden derzeit nicht erhoben.

§ 5 Organe

Organe der Wählergruppe MFH sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe MFH zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine

Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- (3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 6 Absatz 4 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.
- (6) Bei personellen Empfehlungen durch den Vorstand an die Gemeinderatsmitglieder der MFH informiert der Vorstand alle Mitglieder schriftlich über diese Empfehlungen. In einer Mitgliederversammlung vor der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates haben die Mitglieder die Möglichkeit, diese Empfehlungen zu diskutieren.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu sieben Beisitzern
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe MFH zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe MFH nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu neun weitere Mitgliedern zu kooperieren. Diese haben bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche, vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (5) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglied oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 10 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. Juni 2025 im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 65, 85276 Hettenshausen, genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erstellt und beschlossen am 18. Juni 2025 in Hettenshausen

Geändert durch Beschluss vom 19. September 2025 in Hettenshausen
